

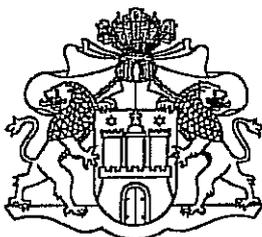
Ausfertigung

Landgericht Hamburg

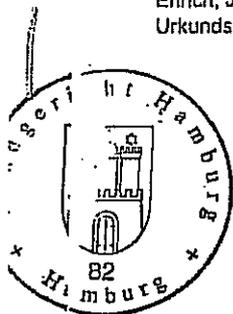
Az.: 324 O 283/11

Verkündet am 21.10.2011

Ehrich, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verz.	Frist geg.		NOV 2011	11
RA	EINGEGANGEN			
SB	26. Okt. 2011			
Rück nr.	Damm & Mann Anwaltskanzlei			
ZuA				



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

N. ...
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

gegen

M. ...
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Damm & Mann, Ballindamm 1, 20095 Hamburg, Gz.: 00291/11

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske,
den Richter am Landgericht Dr. Maatsch und
die Richterin am Landgericht Dr. Wiese
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2011 folgendes Urteil:

i. Die Klage wird abgewiesen.

ii. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

iii. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung von Äußerungen in Anspruch.

Der Kläger war als Gesellschafter der von ihm gegründeten [REDACTED] GmbH in der Immobilienbranche tätig. Im Jahr 1995 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Ein weiteres Konkursverfahren betraf das Privatvermögen des Klägers. Dieses wurde im Jahr 2002, das Verfahren über das Gesellschaftsvermögen im Jahr 2006 abgeschlossen. Der Kläger arbeitet derzeit für die [REDACTED]

Die Beklagte verlegt die „[REDACTED] Zeitung“ und verantwortet deren Online-Auftritt unter [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de). Das unter dieser Internetadresse abrufbare Portal weist einen Bereich auf, in dem Altmeldungen abgerufen werden können (Online-Archiv). Dort hält die Beklagte unter anderem zwei ursprünglich am 24.8.1995 und am 16.11.1995 erschienene Artikel vor, in denen in tatsächlicher Hinsicht zutreffend über den Konkurs der GmbH und die wirtschaftliche Lage der Immobiliengruppe [REDACTED] berichtet wird; wegen der Einzelheiten des Inhalts wird auf das Anlagenkonvolut B 5 Bezug genommen. Von diesen Artikeln sind sog. Teaser, die die Überschriften und den Anfang des Textes enthalten, kostenfrei, der Gesamthalt aber nur kostenpflichtig abrufbar. Die Teaser, wegen deren Inhalts auf die Anlagen K 2 und K 3 verwiesen wird, können durch die Eingabe der Wortfolge „[REDACTED] Immobilien“ in die Suchmaschine „Google“ aufgefunden werden. Bei Eingabe allein des Namens [REDACTED] findet sich auf den ersten fünf Seiten des Google-Suchergebnisses kein Hinweis auf die Veröffentlichungen der Beklagten.

Mit Schreiben vom 9.3.2011 und vom 13.4.2011 forderte der Kläger die Beklagte auf, die hier streitgegenständlichen Inhalte zu entfernen.

Der Kläger trägt vor, bei Eingabe der Suchbegriffe [REDACTED] Immobilien (mit oder ohne Anführungszeichen) in die Suchmaschine Google werde bereits auf der ersten Seite der Suchergebnisse die Meldung „[REDACTED] insolvent – Immobilien-Zeitung.de“ angezeigt. Er – der Kläger – sei seit dem Abschluss der hier gegenständlichen Konkursverfahren, in denen durch seine eigene aktive Beteiligung sämtliche Gläubiger bedient worden seien, an keinem Insolvenzverfahren mehr beteiligt gewesen. Vor diesem Hintergrund müsse er es nicht hinnehmen, jeden Tag aufs Neue in

der breiten Öffentlichkeit des Internets mit der Insolvenz in Verbindung gebracht und dabei als „Plektier“ angeprangert zu werden.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu verbieten,

1. zu behaupten bzw. behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen: „280 Millionen DM Verbindlichkeiten – Konkursverfahren gegen [REDACTED] eröffnet / 80 Mio. ungedeckt“;
2. zu behaupten bzw. behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen: „[REDACTED] insolvent“.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, bei Eingabe des Suchbegriffs „[REDACTED] Immobilien“ finde sich erst am Schluss der dritten Seite ein Hinweis auf die beanstandete Veröffentlichung. Im Übrigen überwiege im Hinblick darauf, dass es sich um eine wahre Berichterstattung über die unternehmerische Tätigkeit des Klägers handle, die zudem nur mit geringer Breitenwirkung vorgehalten werde, das durch Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK geschützte Informationsinteresse das persönlichkeitsrechtliche Unterlassungsinteresse des Klägers.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 2.9.2011 Bezug genommen; dies gilt auch für den nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 17.10.2011.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere folgt er nicht aus §§ 823 Abs. 1 BGB, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK. Zwar ist der Kläger durch die angegriffene Berichterstattung in seinem durch die genannten Vorschriften geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen. Dieses ist indes nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern steht insbesondere unter der Schranke der Grundrechte anderer, wozu die durch Art. 5 Abs. 1 GG sowie Art. 10 EMRK geschützte Berichterstattungsfreiheit der Beklagten gehört. Bei einem Widerstreit beider rechtlich geschützter Interessen ist im Wege einer Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, welcher Rechtsposition der Vorrang gebührt (vgl. nur BGH, NJW 2010, 2432, 2433 m.w.N.). Im vorliegenden Fall geht diese Abwägung zugunsten der Beklagten aus.

Hierfür sind die folgenden Erwägungen maßgeblich: Die angegriffene Berichterstattung besteht – nicht nur im Umfang der Teaser, denen die antragsgegenständlichen Äußerungen entstammen, sondern insgesamt – in einer wahrheitsgemäßen Wiedergabe von Geschehnissen, die nicht der Privatsphäre des Klägers zuzuordnen sind, sondern seine unternehmerische Betätigung betreffen. Wahre Tatsachenbehauptungen aus der Sozialsphäre müssen indes grundsätzlich hingenommen werden, es sei denn, ihre Mitteilung lässt einen Persönlichkeitsschaden befürchten, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfG, NJW 2011, 47, 48 m.w.N.). Eine derartige Befürchtung ist im vorliegenden Fall allerdings nicht begründet. Die angegriffene Berichterstattung beeinträchtigt den Kläger zwar mehr als nur geringfügig in seinen persönlichkeitsrechtlichen Belangen, denn sie bringt ihn mit einem Sachverhalt in Verbindung, der von erheblichen Teilen der Öffentlichkeit mit einem wirtschaftlichen Scheitern gleichgesetzt wird und daher geeignet ist, sich negativ auf sein Persönlichkeitsbild auszuwirken – wie es der Kläger zutreffend durch den Begriff „Pleitier“ zum Ausdruck bringt. Das Gewicht der in der Veröffentlichung liegenden Persönlichkeitsbeeinträchtigung wird weiter dadurch gesteigert, dass es sich nicht um aktuelle Ereignis-

se handelt und das berechnete Interesse, von einer Reaktualisierung vergangener negativer Umstände verschont zu bleiben, mit dem Zeitablauf zunimmt (vgl. BGH, NJW 2010, 2432, 2434 zu lange zurückliegenden Straftaten). Allerdings ist seit dem Abschluss des letzten der hier gegenständlichen Konkursverfahren, betreffend das Vermögen der GmbH, erst der relativ kurze Zeitraum von fünf Jahren vergangen. Weiter ist im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht zu berücksichtigen, dass die angegriffene Berichterstattung von der Beklagten nur mit geringer Breitenwirkung veröffentlicht wird, wodurch das Gewicht des Eingriffs ebenfalls gemindert wird. Es handelt sich bei der Online-Archivierung, gegen die sich der Kläger vorliegend wendet, um eine passive Darstellungsplattform, die nur von solchen Internetnutzern wahrgenommen wird, welche von sich aus Anlass sehen, sich aktiv mit dem Kläger zu befassen. Zwar wird die Breitenwirkung dadurch gesteigert, dass die angegriffenen Inhalte nicht nur durch einen direkten Aufruf des von der Beklagten betriebenen Internetportals, sondern auch über die Suchmaschine Google auffindbar sind; dies ändert aber nichts daran, dass sie keinem Leser gleichsam zufällig und ungefragt begegnen können, sondern eben ausschließlich infolge einer gezielten Suche. Hinzu kommt, dass der Kläger – wie bereits die von der Beklagten eingereichten Ergebnisse zu dem Suchbegriff „[REDACTED]“ belegen – einen relativ verbreiteten Namen trägt. Infolgedessen führt die Eingabe des bloßen Namens des Klägers in die Suchmaschine dazu, dass erst an relativ später Stelle Informationen über den Kläger und nicht über andere Träger desselben Namens ausgewiesen werden. Zudem kann selbst bei Kenntnisnahme des Inhalts der Erstmitteilungen nicht ohne weiteres zwingend geschlossen werden, dass der dort genannte [REDACTED] mit dem Kläger identisch ist. Vielmehr werden zu dieser Einsicht nur solche Nutzer kommen, die bereits über Vorkenntnisse hinsichtlich der Person des Klägers verfügen, etwa dahingehend, dass dieser bereits 1995 in der Immobilienbranche tätig war. Schließlich wiegt auch der Inhalt der Berichte als solcher nicht besonders schwer. Zwar ist die Mitteilung einer Insolvenz, wie bereits ausgeführt, durchaus geeignet, sich negativ auf die Reputation des Gemeinschuldners bzw. eines Organs desselben auszuwirken. Allerdings ist zu beachten, dass die angegriffene Berichterstattung keinen Schuldvorwurf gegen den Kläger erhebt, sondern lediglich das Faktum der Verfahrenseröffnung im Jahr 1995 mitteilt. Soweit – in der kostenpflichtig abrufbaren vollständigen Fassung – auf die Gründe der Insolvenz eingegangen wird, wird gerade der Standpunkt des Klägers wiedergegeben, wonach sie unter anderem aus der Insolvenz eines Bankhauses resultiere. Eine besondere Prangerwirkung oder Stigmatisierung geht von den Veröffentlichungen somit nicht aus.

Demgegenüber wiegt das durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Interesse der Beklagten, die Berichterstattung in der hier in Rede stehenden Form weiter vorzuhalten, schwer. Der Berichtgegenstand ist eine Insolvenz von nicht unbeträchtlichem Umfang, an der ursprünglich schon im Hinblick auf die betroffenen Gläubiger und Geschäftspartner ein erhebliches öffentliches Interesse bestand. Dieses Interesse ist auch durch den Zeitablauf nicht völlig verblasst. Denn abgesehen davon, dass der Abschluss des Konkursverfahrens gegen die GmbH erst fünf Jahre zurückliegt und der Kläger weiterhin wirtschaftlich tätig ist, ist auch ein grundsätzliches Interesse der Öffentlichkeit daran, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren, anzuerkennen (vgl. BGH, NJW 2010, 2432, 2435).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Buske
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Maatsch
Richter
am Landgericht

Dr. Wiese
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 24.10.2011

Gillwald, JE Ange
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle

